

Im Flurneuordnungsverfahren Zettemin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung ergeht folgender

2. Änderungsbeschluss

I.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Flurneuordnungsverfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rützenfelde	1	61/2, 69 - 74
Clausdorf	1	100

II.

Die Gesamtfläche der Zuziehung beträgt nach dem Liegenschaftskataster 109,4122 m². Das Verfahrensgebiet hat nach dieser Änderung nunmehr eine Größe von ca. 1190 ha. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, in 17033 Neubrandenburg eingesehen werden.

(Telefonische Rückfragen unter 0385/58869311)

III.

Am Flurneuordnungsverfahren sind als Teilnehmer nunmehr auch die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der oben und lfd. Nr. 2 genannten Flurstücke beteiligt.

Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG sowie § 56 Abs. 2 LwAnpG sind insbesondere die Gemeinde, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie Grenznachbarn, die bei der Feststellung und Abmarkung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen sind.

Die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Erbbauberechtigte der zugezogenen Flächen bilden zusammen mit den bislang bereits am Verfahren beteiligten Teilnehmern die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Zettemin, mit Sitz in Zettemin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

IV.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Die Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Im Ausland wohnende Beteiligte werden aufgefordert, innerhalb der o.g. Frist einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen (§ 128 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen bzw. wird erst nach Ablauf der Frist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts bzw. der im Ausland wohnende Beteiligte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Beteiligte, die außerhalb der zum Verfahrensgebiet gehörenden bzw. der benachbarten Gemeinden wohnen, werden aufgefordert, innerhalb der o.g. Frist einen Empfangsbevollmächtigten zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen u.a. Mitteilungen zu benennen (§ 127 Abs. 1 FlurbG). Gleiches gilt für Bevollmächtigte im Ausland wohnender Beteiligter.

So lange kein Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, können Ladungen u.a. Mitteilungen durch Aufgabe zur Post (einfachen Brief) zugestellt werden. Die Zustellung wird nach Ablauf einer Woche als bewirkt angesehen, unabhängig davon, ob sie den Empfänger tatsächlich erreicht hat (§ 127 Abs. 2 FlurbG).

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- 1) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen zu Ziffer 1) und 2) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies dem Flurneuordnungsverfahren dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Ziffer 3) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Gründe:

Bei der Änderung handelt es sich insbesondere um eine Abrundung des Verfahrensgebietes bis zur Kittendorfer Peene bzw. zum ehemaligen Kleinbahndamm (jetzt ländlicher Weg nach Clausdorf bzw. Mittelhof)).

Beim bisherigen Verfahrensgebiet ragten in 2 Bereichen am südöstlichen Verfahrensrand schmale Flurstücke in den Zuziehungsbereich hinein. Durch diese alte Gebietsabgrenzung erhöht sich der Aufwand zu Festlegung der Verfahrensgrenze. Zudem stellen diese

Flurstücke Zerschneidungsachsen in den umliegenden Wald- bzw. Grünlandflächen dar. Durch die Zuziehung ergibt sich die Möglichkeit, hier Arrondierungspotentiale umzusetzen sowie eine Anpassung der Flurstücksgrenzen an den tatsächlichen Gewässerverlauf der Kittendorfer Peene vorzunehmen.

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung gem. § 8 Abs. 1, Satz 1 FlurbG.

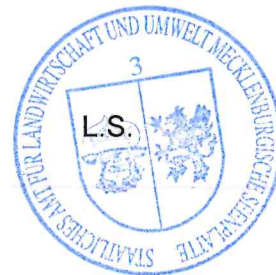
Rechtsbehelfsbelehrung:

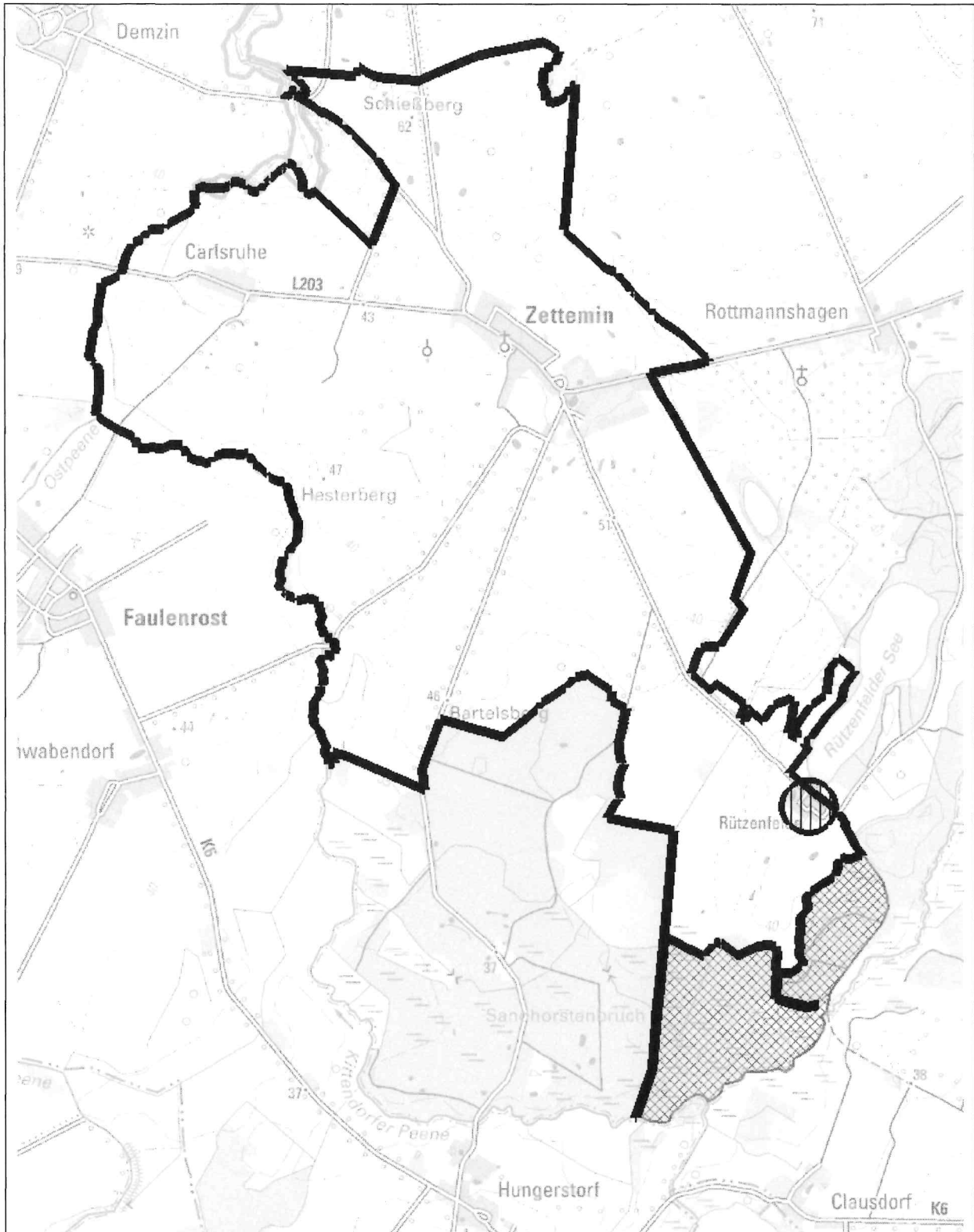
Gegen diesen Beschluss ist gem. § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, in 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Neubrandenburg, den 15.8.2024
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -

Im Auftrag

Passenheim
Passenheim








**Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt
 Mecklenburgische Seenplatte
 Flurneuordnungsverfahren Zettemin
 Landkreis MSE**

**Karte zum
 2. Änderungsbeschluss
 vom 15.8.2024**

Legende:

-  altes Verfahrensgebiet
-  Ausschlussbereich Ortslage Rützenfelde (1. Änderung)
-  Zuziehung (2. Änderung)